



OTIF/RID/RC/2019/2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/2)

17. Dezember 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Aufnahme einer zeitlichen Befristung für anerkannte technische Regelwerke in Abschnitt 6.2.5 sowie in den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Aufnahme einer zeitlichen Befristung für anerkannte technische Regelwerke
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Ergänzung des Abschnitts 6.2.5 sowie der Unterabschnitte 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine

Einleitung

1. Gemäß Abschnitt 6.2.5 RID/ADR kann die zuständige Behörde für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, in bestimmten Fällen die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet.

2. Eine gleichlautende Regelung findet sich in Unterabschnitt 6.8.2.7 RID/ADR für Tanks und in Unterabschnitt 6.8.3.7 RID/ADR für Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge, die jeweils nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind.
3. Das Regelwerk enthält jedoch keine Vorschriften zur zeitlichen Befristung von anerkannten technischen Regelwerken. In Deutschland wird jedoch davon ausgegangen, dass sie spätestens dann zurückgezogen werden müssen, wenn der Grund für eine Anerkennung nicht mehr gegeben ist.
4. So sollte es beispielsweise bei Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, nach der Aufnahme einer neuen Norm in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 RID/ADR nicht mehr möglich sein, dass eine zuständige Behörde weiterhin ein technisches Regelwerk aufrecht erhält, da dies nicht mehr mit einer fehlenden Norm begründet werden kann. In diesem Falle sollte das technische Regelwerk zurückgezogen werden.

Antrag 1: Abschnitt 6.2.5 RID/ADR

5. Deutschland schlägt vor, nach dem 2. Absatz von Abschnitt 6.2.5 RID/ADR, folgenden neuen Absatz einzufügen:

"Sobald eine in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 neu in Bezug genommene Norm angewendet werden kann, muss die zuständige Behörde die Anerkennung des technischen Regelwerks zurückziehen."

6. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den ersten Satz im 3. Absatz in Abschnitt 6.2.5 RID/ADR wie folgt zu ändern (Änderung ist unterstrichen dargestellt):

"Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln und bei Änderungen aktualisieren."

Antrag 2: Unterabschnitte 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR

7. Die entsprechenden Änderungen schlägt Deutschland auch für die Unterabschnitte 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR vor:

Nach dem 1. Absatz von Unterabschnitt 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR, jeweils folgenden neuen Absatz einzufügen:

"Sobald eine in Unterabschnitt (6.8.2.7:) 6.8.2.6 / (6.8.3.7:) 6.8.3.6 neu in Bezug genommene Norm angewendet werden kann, muss die zuständige Behörde die Anerkennung des technischen Regelwerks zurückziehen."

8. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den ersten Satz im 2. Absatz von Unterabschnitt 6.8.2.7 und 6.8.3.7 RID/ADR wie folgt zu ändern (Änderung ist unterstrichen dargestellt):

"Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der OTIF/UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln und bei Änderungen aktualisieren."

Begründung: Klarstellung der Rechtslage.
